

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 19. Mai 1988

Ordnung des Predigtendienstes von Laien. — Weisungen für die Durchführung der Ordnung des Predigtendienstes von Laien in der Erzdiözese Freiburg. — Liturgische Einführung. — Pastorales Wort der deutschen Bischöfe zum Beschluß der Laienpredigt.

Nr. 77

Ordnung des Predigtendienstes von Laien

§ 1

- (1) Katholische Laien (Männer und Frauen) können mit dem Predigtdienst beauftragt werden:
  - a) bei Wortgottesdiensten am Sonntag ohne Priester, sofern keine Eucharistie gefeiert werden kann,
  - b) bei anderen Wortgottesdiensten,
  - c) im Rahmen der katechetischen Unterweisung der Gemeinde oder bestimmter Personengruppen.
- (2) In den Fällen, in denen es nach dem Urteil des Diözesanbischofs notwendig ist, können katholische Laien (Männer und Frauen) mit dem Predigtdienst bei der Feier der Eucharistie beauftragt werden, und zwar im Sinne einer Statio zu Beginn des Gottesdienstes, sofern der Zelebrant nicht in der Lage ist, die Homilie zu halten und kein anderer Priester oder Diakon dafür zur Verfügung steht.

§ 2

- (1) Laien, die mit dem Predigtdienst beauftragt werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Übereinstimmung ihres Glaubens und Lebens mit Lehre und Normen der Kirche.
  - b) Gediogene Kenntnis der Heiligen Schrift, der katholischen Glaubens- und Sittenlehre und Vertrautheit mit dem kirchlichen Leben.
  - c) Befähigung, in Sprache, Ausdruck und Stimme eine wirksame Verkündigung des Wortes Gottes im öffentlichen Rahmen zu gewährleisten.
- (2) Für häufigeren Predigtdienst sind Laien mit entsprechender theologischer Ausbildung zu bevorzugen. Mit gelegentlichem, zumal auf Situation, Beruf oder Lebensstand bezogenem Glaubenszeugnis können Laien beauftragt werden, die für den jeweiligen Anlaß besonders gute Voraussetzungen mitbringen.
- (3) Der Ortsordinarius entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für die Übertragung des Predigtendienstes gegeben sind.

§ 3

Die Beauftragung zum Predigtdienst erfolgt für einzelne Anlässe durch den zuständigen Pfarrer; für längerfristige und regelmäßige Beteiligung am Predigtdienst erfolgt die

Beauftragung auf Vorschlag des Pfarrers durch den Ortsordinarius.

§ 4

- (1) Die bischöfliche Beauftragung eines Laien zum häufigeren oder zum regelmäßigen Predigtdienst wird schriftlich für einen bestimmten Bereich (Pfarrgemeinde, Pfarrverband, Dekanat) erteilt.
- (2) In der Urkunde ist die Dauer der Beauftragung für den Predigtdienst anzugeben.

§ 5

Der Predigtdienst kann jeweils nur in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer wahrgenommen werden.

§ 6

- (1) Bei Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen, die beruflich im pastoralen Dienst stehen, werden die Voraussetzungen nach § 2,1 als gegeben erachtet. Für die Ausübung ihres Predigtendienstes bedürfen sie einer bischöflichen Beauftragung nach § 4.
- (2) Für Laien ohne entsprechende theologische und pastorale Aus- und Fortbildung, die auf längere Zeit und häufiger im Predigtdienst tätig sein sollen, sind in der Verantwortung des Bistums entsprechende Kurse zur Vorbereitung und Weiterbildung durchzuführen.
- (3) Wo am Sonntag häufiger ein Wortgottesdienst ohne Priester gehalten werden muß, empfiehlt es sich, daß der Dienst am Wort durch mehrere Laien wahrgenommen wird, welche in ihrem Dienst vom Priester begleitet werden.

§ 7

Der Pfarrer oder der jeweils zuständige Priester trägt auf Grund seiner Sendung durch den Bischof die Verantwortung für die Verkündigung des Wortes in seiner Gemeinde oder in dem ihm anvertrauten Bereich. Dies erfordert einen vertrauensvollen Kontakt gerade mit den Laien, die am Predigtdienst Anteil haben.

Wiesbaden-Naurod, den 24. Februar 1988

Für das Erzbistum Freiburg

*F Oskar Sailer*  
Erzbischof

Nr. 78

### Weisungen für die Durchführung der Ordnung des Predigtendienstes von Laien in der Erzdiözese Freiburg

Für die Durchführung der Ordnung des Predigtendienstes von Laien in der Erzdiözese gelten die nachstehenden Weisungen:

#### Zu § 1

Die Unterscheidung des Predigtendienstes

- bei der Feier der Eucharistie „im Sinne einer Statio“ (Ziffer 2) und
- bei Wortgottesdiensten oder im Rahmen der katechetischen Unterweisung (Ziffer 1)

ist zu beachten.

#### Zu § 2

Jeder Antrag muß die Feststellung enthalten, daß die unter § 2 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

#### Zu § 3

Die Beauftragung zum Predigtendienst erfolgt:

- Bei der Feier der Eucharistie „im Sinne einer Statio“ durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

Der zuständige Pfarrer stellt jeweils den Antrag über den Dekan, der ihn mit seiner Stellungnahme an das Erzbischöfliche Ordinariat weiterleitet.

- Bei den anderen Predigtdiensten „für einzelne Anlässe“ durch den zuständigen Pfarrer.
  - Bei längerfristiger und regelmäßiger Beteiligung am Predigtendienst durch das Erzbischöfliche Ordinariat.
- Der zuständige Pfarrer stellt den Antrag über den Dekan, der ihn mit seiner Stellungnahme an das Erzbischöfliche Ordinariat weiterleitet.

#### Zu § 4

Außer den in § 4 zum Ausdruck gebrachten Bestimmungen müssen im Antrag genannt werden: Der mit dem Predigtendienst zu Beauftragende und die Art des Predigtendienstes.

#### Zu § 6

Laien, die die entsprechende theologische pastorale Aus- und Fortbildung erwerben wollen, weisen wir auf die in unserer Erzdiözese bestehenden Kurse hin: Bibelkurs, Theologischer Kurs und die darauf aufbauenden Pastoral- und Gemeindekatechetischen Kurse.

Für die unmittelbar praktische Einführung wird ein Kurs „Werkstatt Verkündigung“ eingeführt.

Die Ordnung des Predigtendienstes von Laien tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1988 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 16. Mai 1988

*F Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 79

### Liturgische Einführung

Für die in der „Ordnung des Predigtendienstes von Laien“ in Ausnahmefällen vorgesehene Predigt zur Meßfeier (§ 1, Abs. 2) gilt folgende Form:

1. Nach dem eröffnenden Kreuzzeichen des Zelebranten und der Begrüßung der Gemeinde soll der Zelebrant in einem einleitenden Satz auf den Predigtendienst von Laien hinweisen.

Das kann etwa mit folgenden Worten geschehen: „Da in dieser Meßfeier im Anschluß an die biblischen Lesungen keine Homilie gehalten werden kann, wird Herr N./Frau N., der/die zum Predigtendienst beauftragt ist, jetzt ein Geistliches Wort an uns richten.“

2. Danach tritt der/die Prediger(in) an den Ambo, an dem das Geistliche Wort gesprochen wird. Die Gläubigen werden eingeladen, sich zu setzen (vgl. die Feier der Gemeindemesse S. 325); der Zelebrant nimmt am Priestersitz Platz.

3. Für das Geistliche Wort wird sich oft die Hinführung zu einem Text aus dem Ordinarium oder der Tagesmesse empfehlen. Mit dem gleichen Ziel einer Hilfe zum geistlichen Mitvollzug und eines vertiefenden Verständnisses könnte das Geistliche Wort auch an die Zeiten des Kirchenjahres, an besondere Anlässe oder an Zeichen und Vorgänge des liturgischen Geschehens (z. B. Gesten, Haltungen, Elemente) anknüpfen. Eine Vorverlegung der Schriftlesung an diese Stelle ist nicht zulässig, da sie dem Aufbau der Liturgie widerspricht.

4. Nach dem Geistlichen Wort wird der Eröffnungsteil der Meßfeier wie sonst nach der Einführung üblich fortgesetzt.

Wiesbaden-Naurod, den 24. Februar 1988

Für das Erzbistum Freiburg:

*F Oskar Sailer*

Erzbischof

## Pastorales Wort der deutschen Bischöfe zum Beschluß der Laienpredigt

### I.

„Seid stets bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die euch erfüllt“, so mahnt der erste Petrusbrief (3,15) alle Christen und nennt als tiefsten Grund dafür: Alle Glaubenden (vgl. 2,7) haben teil an der Berufung, Zeugnis von der Frohen Botschaft in der Welt zu geben. Denn alle Glaubenden sind miteinander jenes heilige, königliche und priesterliche Volk, das Gott sich zu eigen erworben hat, „damit ihr die großen Taten dessen verkündigt, der euch aus der Finsternis in sein wunderbares Licht gerufen hat“ (vgl. 2,4-10; Jes 43, 21).

Das Neue Testament ist voll von Aussagen und Berichten über die vielfältige Befähigung der Christen zu diesem Dienst, so daß sie freimütig von ihrem Glauben und ihrer Glaubenserfahrung Zeugnis geben und so die Botschaft vom Heil mit vielen Stimmen verkünden (vgl. Apg 4,31).

Ebenso deutlich aber sagt das Neue Testament, daß unter diesen vielfältigen Berufungen von Anfang an eine Berufung und ein Amt herausragen, nämlich die Berufung und das Amt der Apostel. Ihnen ist die Verkündigung der Frohbotschaft auf eine besondere und unersetzliche Weise aufgetragen. Darum erklären die Apostel nach dem Bericht der Apostelgeschichte, als in der schnell anwachsenden Urgemeinde die Aufgaben immer mehr zunehmen: „Es ist nicht recht, daß wir das Wort Gottes vernachlässigen und uns dem Dienst an den Tischen widmen ... Wir wollen beim Gebet und beim Dienst am Wort bleiben“ (vgl. 6,2-4). Aus diesem Grund wurde die Predigt im Gottesdienst bereits seit dem 2. Jahrhundert den Amtsträgern vorbehalten und nur gelegentlich im Lauf der Kirchengeschichte von Laien ausgeübt.

Zuverlässige und eindeutige geschichtliche Zeugnisse über die Laienpredigt sind verhältnismäßig selten. Auf Grund unterschiedlicher Mißbräuche entfaltete sich vom 13. bis zum 16. Jahrhundert ein Laienpredigtverbot, das anfangs jedes öffentliche Glaubenszeugnis untersagte und sich schließlich auf die „feierliche Predigt“ in der Kirche bezog (vgl. auch das Konzil von Trient, Sessio VI). Der Codex Iuris Canonici von 1917 hat diese Reservation der Predigt in einen eigenen Canon aufgenommen und dabei die Laienpredigt generell untersagt (vgl. Can. 1342). Erst im letzten Jahrhundert haben einige Bischofskonferenzen Ausnahmeregelungen erlassen, die vom Hl. Stuhl versuchsweise genehmigt wurden. In der Bundesrepublik Deutschland geschah das durch den Synodenbeschluß „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“ und die diesen Synodenbeschluß mit Ein-

schränkungen in Kraft setzenden „Richtlinien“ aus dem Jahr 1974. Dabei wurde unterschieden zwischen der Laienpredigt in nichteucharistischen Gottesdiensten und in der Eucharistiefeier. In letzterer war die Laienpredigt nur in „außerordentlichen Fällen“ erlaubt, nämlich „wenn es dem eucharistiefeiernden Priester ‚physisch oder moralisch‘ unmöglich ist, die Predigt selbst zu halten und kein anderer Priester oder Diakon zur Verfügung steht“ oder „wenn in Eucharistiefeiern für die Predigt zu besonderem Anlaß ein Laie mit spezieller Fähigkeit vorhanden ist und dessen Ansprache für sehr nützlich gehalten wird, z. B. für besondere Anliegen wie: Familie, Kommunikationsmedien, Caritas, Mission, Misereor und Adveniat“. Dem Bischof blieb die Entscheidung darüber vorbehalten, ob ein solcher Ausnahmefall vorlag.

Der Codex Iuris Canonici von 1983 hat die bisher geltenden Ausnahmeregelungen verschiedener Bischofskonferenzen aufgenommen und für die Laienpredigt eine in der ganzen Kirche geltende allgemeine Neuregelung getroffen, die das generelle Verbot der Laienpredigt durch das Tridentinische Konzil und den Codex Iuris Canonici von 1917 aufhebt. Gemäß Can. 766 können Laien nun zur Predigt in einer Kirche oder einer Kapelle zugelassen werden. Bedingung ist, daß diese Zulassung der Laienpredigt in einer Kirche oder Kapelle unter bestimmten Voraussetzungen notwendig oder in Einzelfällen als nützlich angeraten ist. Die Bischofskonferenzen, in deren Bereich von dieser Neuregelung Gebrauch gemacht werden soll, müssen dafür eigene Vorschriften erlassen. Dabei ist gemäß Can. 767 zu berücksichtigen, daß jene Homilie, „die Teil der Liturgie selber ist“ (womit die Homilie in der Eucharistiefeier gemeint ist), immer dem Priester oder Diakon vorbehalten bleiben muß. Dies ist theologisch begründet: Der enge Zusammenhang von Verkündigung und Eucharistiefeier wird in der pastoralen Einführung in das Meßlektionar verdeutlicht: „In der Meßfeier soll durch die Homilie die Verkündigung des Wortes Gottes zusammen mit der Feier der Eucharistie zur ‚Botschaft von den Wundertaten Gottes in der Geschichte des Heils, das heißt im Mysterium Christi‘ werden. Denn das in Lesungen und Homilie verkündete Geheimnis von Tod und Auferstehung Christi wird durch das Meßopfer vollzogen“ (24).

Damit ist die in den „Richtlinien“ den deutschen Bischöfen gegebene Vollmacht, in den genannten „außerordentlichen Fällen“ die Homilie auch einem Laien zu übertragen, nicht mehr gegeben. Deshalb macht die nun für die ganze Kirche getroffene Neuregelung eine Anpassung der bisherigen Praxis notwendig. Davon sind in besonderer Weise die Bistümer der Bundesrepublik Deutschland betroffen, in denen die Praxis der Laienpredigt in der Eucharistiefeier, besonders auch unter dem Druck des Priestermangels, sowie auf Grund der zunehmenden Beauftragung von hauptamtlich tätigen Laien mit pastoralen Aufgaben (Pastoralreferenten) eine beachtliche Ausbreitung erfahren hat. Die nun für die

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

## **Amtsblatt** der Erzdiözese Freiburg

Nr. 17 · 19. Mai 1988  
**M 1302 B**

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94. Bezugspreis jährlich 50,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 17 · 19. Mai 1988

ganze Kirche gültige Regelung verlangt von uns allen die Bereitschaft, sie in kirchlichem Sinn anzunehmen.

Wir alle sollten bedenken, daß die Neuregelung nunmehr weltweit die Möglichkeit der Laienpredigt eröffnet; wenn dabei eine Sonderregelung für Deutschland, die ohnehin nur in außerordentlichen und von den Bischöfen eigens anerkannten Fällen Geltung hatte, nicht verlängert wird, kann das bei ruhiger Überlegung nicht als eine Mißachtung des Laienauftrags verstanden werden. Die Neuregelung möchte deutlich machen, daß der erste und vornehmste Dienst des apostolischen Amtes der Dienst an der Wortverkündigung ist. Dieser durch das Sakrament der Weihe übertragene priesterliche Dienst kann nach dem Befund des Neuen Testaments nicht auf das Sprechen der Konsekrationsworte und der sakramentalen Absolution beschränkt werden.

### II.

Die Neuordnung des CIC entspricht einem Grundanliegen des Synodenbeschlusses der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland: „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“. Das generelle Laienpredigtverbot des CIC von 1917 ist aufgehoben. Damit sind pastorale Möglichkeiten eröffnet worden, die es zu bedenken und auszuschöpfen gilt.

Auch heute noch gilt die von der Synode getroffene Feststellung, daß die Kernaussage des II. Vatikanischen Konzils, nach der „alle Glieder der Kirche ‚auf ihre Weise‘ und ‚für ihren Teil‘ den missionarischen Auftrag der Kirche zu verwirklichen“ haben (Synodenbeschluß „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“ 2.1.1) noch nicht genügend in das Bewußtsein und in die Praxis unserer Gemeinden eingedrungen ist. Dem entspricht die nunmehr in der ganzen Kirche geltende Neuregelung, welche einerseits den Predigtendienst von entsprechend befähigten Laien ermöglicht, andererseits aber die Unterschiedlichkeit der Dienste und Ämter wahrt; diese ist im übrigen immer schon darin zum Ausdruck gekommen,

daß das Evangelium in einer Eucharistiefeier im Gegensatz zu den Lesungen nur durch einen Amtsträger vorgelesen wird.

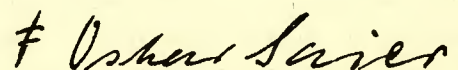
Es ist schon mehrfach beklagt worden, daß durch die pastorale Entwicklung der letzten Jahrzehnte betrachtende Andachten (mit oder ohne eucharistische Anbetung), die früher in fast allen Gemeinden sonntäglich gefeiert wurden, zurückgedrängt worden sind. Mit Recht wird gesagt, daß eine lebendige Mitfeier der Eucharistie solche Gottesdienste voraussetzt. Gleichzeitig ist aber zu bedenken, daß neben der erfreulichen Zunahme von Vespertgottesdiensten und anderen Arten von Wortgottesdiensten gerade auch solche Andachten mit ihren großen Gestaltungsmöglichkeiten manche Gelegenheiten für den Dienst am Wort durch Laien bieten.

Darüber hinaus sei hingewiesen auf das notwendige „Glaubensgespräch in Gruppen, den Katechumenatskreis, die Hinführung zu den Sakramenten durch Eltern, das vorbereitende Predigtgespräch und die Gestaltung von Gottesdiensten durch einzelne Gruppen der Gemeinde“ (Synodenbeschluß 2.1.3). Wie wichtig ist es, die „Sprachlosigkeit unseres Glaubens“ zu überwinden. Dabei muß die nicht zu verkennende Gefahr, daß durch den Dienst eigens ausgebildeter und hauptamtlich tätiger Laien die übrigen Gemeindemitglieder sich dispensiert oder gar zurückgedrängt fühlen, unbedingt vermieden werden.

Wir bitten Priester und Laien, die nunmehr geltende kirchliche Regelung innerlich anzunehmen und die seelsorglichen Möglichkeiten, die darin enthalten sind, aufzugreifen, damit auch in unserer Zeit „das Wort des Herrn mit Macht wachse und stark werde“ (vgl. 9,20).

Wiesbaden-Naurod, den 24. Februar 1988

Für das Erzbistum Freiburg:



Erzbischof